



# Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Gemeinde Glarus Süd

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Süd erlässt in Ausführung der Art. 77 bis 84 und gestützt auf Art. 84 Abs. 2 der Gemeindeordnung Glarus Süd vom 23. April 2009 (GO) das folgende Organisationsreglement:

**Erlassen von der Gemeindeversammlung am 18.11.2011**

---

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Rechtsform, Zweck, Leistungsvereinbarung und Finanzen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Rechtsform und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Leistungsvereinbarung .....	4
Art. 4	Finanzen und Vermögen .....	4
<b>II.</b>	<b>Aufsicht.....</b>	<b>4</b>
Art. 5	Aufsichtsorgan.....	4
<b>III.</b>	<b>Organe.....</b>	<b>4</b>
Art. 6	Organe .....	4
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 8	Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung .....	5
Art. 9	Amtsduer .....	5
Art. 10	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	5
Art. 11	Zeichnungsberechtigung .....	5
Art. 12	Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung .....	6
Art. 13	Aufgaben .....	6
Art. 14	Revisionsstelle .....	6
<b>IV.</b>	<b>Personal .....</b>	<b>6</b>
Art. 15	Anstellung (Art.82 GO).....	6
<b>V.</b>	<b>Finanzwesen und Haftung.....</b>	<b>7</b>
Art. 16	Finanzierung .....	7
Art. 17	Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung .....	7
Art. 18	Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan .....	7
Art. 19	Haftung .....	7
<b>VI.</b>	<b>Auflösung.....</b>	<b>8</b>
Art. 20	Auflösung .....	8
<b>VII.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 21	Übernahme von Aktiven und Passiven sowie der Arbeitsverhältnisse von der Stiftung Altersheim und Alterssiedlung Schwanden.....	8
Art. 22	Übernahme von Aktiven und Passiven sowie der Arbeitsverhältnisse von der Gemeinde Glarus Süd .....	8
Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
Art. 24	Inkrafttreten .....	9

## **I. Rechtsform, Zweck, Leistungsvereinbarung und Finanzen**

### **Art. 1 Rechtsform und Sitz**

- 1 Unter dem Namen "Alters- und Pflegeheime Glarus Süd" (APGS) besteht gemäss Art. 77 der Gemeindeordnung Glarus Süd vom 23. April 2009 (GO) eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Süd.
- 2 Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (im Folgenden als „Institution“ bezeichnet) hat ihren Sitz in der Gemeinde Glarus Süd und ist im Handelsregister einzutragen. Die Verwaltungskommission bestimmt das Domizil.
- 3 Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Die Institution sorgt in erster Linie für die bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen in der Gemeinde Glarus Süd. Zu diesem Zweck führt sie Alters- und Pflegeheime in der Gemeinde (Heime) und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen insbesondere für Senioren sowie deren Umfeld.
- 2 Art. 78 der Gemeindeordnung bestimmt, dass Heime in Elm, Linthal und Schwanden geführt werden, soweit dies organisatorisch zweckmässig und wirtschaftlich tragbar ist. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können Betriebe aufgegeben oder zusätzliche eröffnet werden.
- 3 Im Rahmen von Absatz 1 erbringt die Institution insbesondere die folgenden Leistungen und achtet dabei namentlich auf eine hohe Kundenzufriedenheit:
  - a. Sicherstellung der Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohner;
  - b. optimale Ausnutzung der organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation;
  - c. Unterstützung Dritter in einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette;
- 4 Die Institution kann alle Leistungen erbringen und Rechtsgeschäfte abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern oder die damit direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Vorbehalten bleibt Artikel 79 Absatz 4 der Gemeindeordnung.
- 5 Sie kann sich an öffentlichen und privaten Institutionen mit ähnlichen Zwecken beteiligen oder neue gründen. Hierfür ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (Artikel 3 der GO) erforderlich.
- 6 Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab, insbesondere Miet- und Pensionsverträge.

**Art. 3    Leistungsvereinbarung**

1 Der Gemeinderat schliesst mit der Institution im Rahmen der Eigentümerstrategie eine Leistungsvereinbarung ab.

**Art. 4    Finanzen und Vermögen**

1 Neben den von den zugehörigen Heimen bzw. von der Gemeinde Glarus Süd und der Stiftung Altersheim und Alterssiedlung Schwanden übernommenen Aktiven und Passiven gemäss Artikel 20 und 21 hiernach ist die Institution gehalten, die betriebsnotwendigen Reserven zu äufnen.

2 Die Gemeinde gewährt nach ihren Möglichkeiten der Institution die erforderlichen Darlehen, namentlich zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen.

**II.    Aufsicht**

**Art. 5    Aufsichtsorgan**

1 Dem Gemeinderat kommt gemäss Art. 79 der Gemeindeordnung die politische Aufsicht über die Institution zu.

2 Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Institution werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung, der Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnisnahme unterbreitet.

**III.    Organe**

**Art. 6    Organe**

- 1 Organe der Institution sind:
- a. die Verwaltungskommission
  - b. die Geschäftsleitung mit einem Vorsitzenden
  - c. die Heimleitungen
  - d. die Revisionsstelle

2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind durch übergeordnetes Recht, die nachfolgenden Bestimmungen und das Geschäftsreglement sowie durch die Heimordnungen geregelt.

**a)    Verwaltungskommission**

**Art. 7    Aufgaben und Kompetenzen**

1 Die Verwaltungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Gemeindeversammlung und Gemeinderat das oberste Organ der Institution. Ihr kommen alle Aufgaben und stehen alle Kompetenzen zu, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder dieses Organisationsreglement und der darauf beruhenden Erlasse einem andern Organ zugewiesen sind.

2 Ihr obliegt die strategische Führung. Sie legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik sowie die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung fest und übt die Aufsicht über die gesamte Institution aus.

3 Sie vertritt die Institution nach aussen.

4 Die Verwaltungskommission wählt die Heimleitungen, welche die Geschäftsleitung bilden und auf deren Antrag die weiteren Bereichsleitungen.

5 Sie erlässt das Geschäftsreglement, die Heimordnungen sowie das Anstellungsreglement und bestimmt das Organigramm.

6 Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung. Es enthält weiter Bestimmungen über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen sowie die Preisgestaltung.

#### **Art. 8 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung**

1 Die Verwaltungskommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf vier Jahre gewählt.

2 Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Mindestens zwei dieser fünf Personen müssen dem Gemeinderat angehören. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

3 Der Gemeinderat achtet darauf, dass die Zusammensetzung der Verwaltungskommission fachspezifisch und nach Möglichkeit regional ausgewogen ist.

4 Mitarbeitende der Institution können der Verwaltungskommission nicht angehören.

5 Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach Artikel 82 der Gemeindeordnung.

#### **Art. 9 Amtsdauer**

1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

#### **Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach dem kantonalen Recht bzw. Art. 35 der Gemeindeordnung.

#### **Art. 11 Zeichnungsberechtigung**

1 Präsident und Vizepräsident der Verwaltungskommission zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied der Verwaltungskommission für die Institution kollektiv zu zweien.

- 2 Die Verwaltungskommission kann weitere Zeichnungsberechtigte kollektiv zu zweien ernennen.
- 3 Bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- (zehntausend Franken) besteht Einzelzeichnungsberechtigung.

## **b) Geschäftsleitung**

### **Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus den Heimleitungen zusammen. Sie bestimmt einen Vorsitzenden.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- 3 Die Geschäftsleitung ist gegenüber der Verwaltungskommission insbesondere verantwortlich für:
  - a. die Umsetzung der Beschlüsse der Verwaltungskommission und die Erreichung der vorgegebenen Ziele;
  - b. die Ausschöpfung von Synergien zwischen den Heimen;
  - c. den Informationsfluss zwischen den Heimen.

## **c) Heimleitungen**

### **Art. 13 Aufgaben**

- 1 Die Heimleitungen sind verantwortlich für die operative Führung der Heime, den effizienten Mitteleinsatz und für die Erreichung der durch die Verwaltungskommission definierten Ziele.

## **d) Revisionsstelle**

### **Art. 14 Revisionsstelle**

- 1 Nach Anhörung der Verwaltungskommission wählt der Gemeinderat jeweils für ein Jahr eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle, der die gesetzlichen Buchprüfungsaufgaben obliegen.

## **IV. Personal**

### **Art. 15 Anstellung (Art.82 GO)**

- 1 Das Personal wird gemäss Art. 82 der Gemeindeordnung privatrechtlich angestellt.
- 2 Die Anstellungsbedingungen richten sich grundsätzlich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.



zwischen der Institution und den Mitarbeitenden nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

5 Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, soweit nicht das Staatshaftungsgesetz etwas anderes bestimmt.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 20 Auflösung**

- 1 Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution oder deren Liquidation entscheidet die Gemeindeversammlung.
- 2 Ein Verkaufs- oder Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Süd.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 21 Übernahme von Aktiven und Passiven sowie der Arbeitsverhältnisse von der Stiftung Altersheim und Alterssiedlung Schwanden**

1 Die Institution übernimmt von der Stiftung Altersheim und Alterssiedlung Schwanden alle Aktiven, einschliesslich der Grundstücke, welche dem Institutionszweck dienen, und alle Passiven, die daraus entstanden sind, gemäss der massgebenden Übernahmebilanz nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz).

2 Der Übergang der Arbeitsverhältnisse, die mit der Stiftung bestehen (Altersheim Schwanden), richtet sich ebenfalls nach dem Fusionsgesetz.

### **Art. 22 Übernahme von Aktiven und Passiven sowie der Arbeitsverhältnisse von der Gemeinde Glarus Süd**

1 Die Gemeinde Glarus Süd bringt alle ihre Aktiven, einschliesslich der Grundstücke, welche dem Institutionszweck dienen, und alle Passiven, die daraus entstanden sind, mit den zugehörigen Rechten und Pflichten gemäss massgebender Übernahmebilanz in die Institution ein.

2 Die Institution übernimmt somit alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von der Gemeinde Glarus Süd.

3 Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese. Die Institution ist rechtzeitig ins Handelsregister einzutragen.

4 Die Zweckbestimmungen der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- und Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten. Über zweckgebundene Zuwendungen der früheren Gemeinden, die heute die Gemeinde Glarus Süd bilden, entscheidet das zuständige Gemeindeorgan.



Vorbehalten bleiben privatrechtliche Stiftungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

5 Der Übergang der Arbeitsverhältnisse, die mit der Gemeinde Glarus Süd bestehen (Pflegeheim Schwanden, Altersheime Linthal und Elm), richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

**Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements gelten alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der früheren Träger der zugehörigen Heime, insbesondere der früheren Gemeinden Elm, Matt und Engi, Linthal und Schwanden als aufgehoben.

**Art. 24 Inkrafttreten**

1 Dieses Organisationsreglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

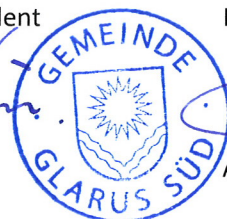
Schwanden, 18. November 2011

Namens der Gemeindeversammlung

**GEMEINDERAT GLARUS SÜD**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Dr. Thomas Hefti

André Pichon